

## **Aufgaben- und leistungsgerechte Bezahlung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Niedersachsen**



**Wir fordern Stellenhebungen für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die den seit Jahren gestiegenen Anforderungen endlich Rechnung tragen.**

**Hinsichtlich der gegebenen Stellenobergrenzen muss ein Ausschöpfungsgrad von jeweils mindestens 90% in den Bereichen A12 und A 13 erreicht werden.**

Niedersachsen hat von der gesetzlich eröffneten Möglichkeit, Aufgaben vom Richter auf den Rechtspfleger zu übertragen, umfassend Gebrauch gemacht.

Folgende Aufgaben wurden übertragen:

- Richteraufgaben im Nachlassgericht nahezu vollständig
- Richteraufgaben im Handelsregister B (Aktiengesellschaften, Lösungsverfahren, GmbH) komplett

Den Staatsanwaltschaften ist die Vermögensabschöpfung als zusätzliche Aufgabe übertragen worden, die mit viel Arbeitsaufwand, aber auch mit erheblichen Einnahmen der Landesverwaltung verbunden ist. In den Jahren 2017 bis 2023 beliefen sich die Einnahmen auf insgesamt 1.046.214.258 €.

Darüber hinaus haben diverse Gesetzesänderungen (z.B. in Betreuungssachen) zu erheblich gestiegenen Anforderungen an die Rechtspfleger geführt.

Im Gegenzug sind frühere Aufgaben des Rechtspflegers umfänglich auf den ehemaligen mittleren Dienst übertragen worden. Insgesamt ist die Tätigkeit des Rechtspflegers in den letzten 20 Jahren zunehmend anspruchsvoller geworden.

Erste Schritte, um dem Rechnung zu tragen, wurden unternommen: Die unterschiedliche Bewertung von Rechtspfleger-Dienstposten ist entfallen und die Stellenobergrenzen in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13

wurden angehoben. Sie wirken sich aber für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger noch nicht aus.

Der aktuelle Stand stellt sich beispielhaft anhand des Bezirks Oberlandesgericht Celle (Kapitel 1117) gemäß Stellenplan zum Haushaltsplanentwurf 2025 folgendermaßen dar:

Insgesamt gibt es 637 Stellen für Rechtspfleger. 12% der Stellen dürfen mit A 13 bzw. 13 mit Zulage (Z) ausgewiesen werden<sup>ii</sup>, das wären 76 Stellen. Tatsächlich weist der Stellenplan nur 51 solche Stellen aus, mithin ist die Stellenobergrenze hier nur zu 67 % ausgeschöpft. Im Bereich A 12 sind 25% der Stellen zugelassen, was 159 Stellen entspricht. Tatsächlich sind 129 vorhanden, damit wird lediglich ein Ausschöpfungsgrad von 81% erreicht.

Im Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Celle (Kap. 1120) ist hinsichtlich der möglichen Stellen mit A 13 bzw. 13 mit Zulage (Z) gerade mal ein Ausschöpfungsgrad von 52% erlangt bei 11,5 zulässigen und 6 vorhandenen Stellen.

Dabei sind im Haushaltsplan 2025 in der Justiz bereits Stellenhebungen vorgesehen. Bei den Rechtspflegerstellen fallen sie allerdings gering aus.

Wir fordern die Ausschöpfung der Stellenobergrenzen in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Justiz gemäß § 8 der Niedersächsischen Stellenobergrenzenverordnung. Wir fordern, Stellenhebungen von A 10 nach A 12 und A 13 ohne Gegenfinanzierung vorzunehmen, um eine gerechte Bezahlung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger für ihre hoch qualifizierte Arbeit zu erreichen.

Um einen Ausschöpfungsgrad von 90% zu erreichen, sind in Kapitel 1117 und 1120 (Celle) 27 Hebungen von A 10 zu A 13 und 30 Hebungen von A 10 zu A 12 mit Mehrausgaben von 859.527 € pro Jahr erforderlich.

---

<sup>i</sup> Antwort vom 27.09.2024 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone  
[2024Antwort-zu-19-05123Vermögensabschoepfung-in-Niedersachsen.pdf](#)

<sup>ii</sup> Niedersächsische StellenobergrenzenVO

<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/5e27d5fb-04c1-36e9-9269-822c2cbf5a48>